



## **Corona – was uns bewegt:** **Notbetreuung, Schutz der Beschäftigten,** **Einstellung, Befristungen,** **und eine „Neue digitale Schulwelt“ ...**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir leisten derzeit als Lehrer\*innen, als Schulsozialarbeiter\*innen, MPT-Kräfte et al. einen wichtigen, zentralen und unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung dieser Pandemie, indem wir die Kinder jener Kolleg\*innen betreuen, die vorwiegend im Gesundheitswesen eine phantastische Arbeit machen (trotz der Unterfinanzierung des Gesundheitssystems als Ganzem).

Die Unsicherheiten sind derzeit mindestens genauso groß, wie sich die tagtäglichen Hiobsbotschaften aus allen Ländern vermehren.

Davon bleibt auch unsere Tätigkeit als Beschäftigte nicht verschont. Jeden Tag gilt etwas Neues und etwas Anderes. Die Dinge überschlagen sich. Wie ist die Notbetreuung zu organisieren? Was ist mit den Einstellungen zum 01.05.2020? Wie geht es mit meinem befristeten Vertrag weiter? Was ist bei der Nutzung von Onlineplattformen zu beachten? Und der Fragen mehr ... Auf viele konkrete Fragen hat auch unser Dienstherr keine Antwort. Jeder Tag bringt etwas Neues ....

### **Und so ist es uns bisher ergangen -** **Zum Verfahren und zur Beteiligung des** **Hauptpersonalrates**

Letzten Donnerstag, am 18.03.2020, einen Tag vor der Veröffentlichung der 8. Schulmail, fand

im MSB eine Besprechung mit den Vorsitzenden aller Hauptpersonalräte der verschiedenen Schulformen statt.

Zu dem Zeitpunkt ging das MSB als Prämisse in einem „Plan A“ davon aus, dass die Schulen nach den Ferien am 20.04.20 wieder öffnen, was zur Folge hat,

- dass die Abiturprüfungen ordnungsgemäß ablaufen können. Der zentrale Nachschreibetermin werde dann für einige Schüler\*innen der Haupttermin
- dass die Prüfungstermine der LAA nach Aussage des Prüfungsamtes voraussichtlich gehalten werden können (bei Wiederbeginn des Unterrichts am 20.04.2020)
- dass die Einstellung von Vertretungslehrkräften auch über die Osterferien erfolgen kann.

Bei der Maßnahme „Notbetreuung an Wochenenden und in den Osterferien“ wurde der HPR nicht beteiligt, sondern nur im Rahmen dieser Besprechung der HPR-Vorsitzenden mit dem zuständigen Abteilungsleiter am Donnerstagmittag darüber informiert - insbesondere, dass diese Maßnahme auch ohne förmliche Beteiligung durch die Personalräte zunächst „vorläufig“ in Kraft trete. Die Zusage, die entsprechende Schulmail vor Veröffentlichung den Hauptpersonalräten zu einer kurzfristigen Stel-

lungnahme zur Verfügung zu stellen, konnte offenbar wegen des Drucks von höherer Stelle nicht eingehalten werden. Hierfür hat sich der Staatssekretär Richter in einem Brief an die HPRE ausdrücklich entschuldigt. Am 24.03.20 wurde dann auch endlich das förmliche Beteiligungsverfahren an der Maßnahme „Notbetreuung an Wochenenden und in den Osterferien“ eingeleitet. Bis zum Abschluss dieses Mitbestimmungsverfahrens gelten die vom MSB vorgenommenen Bestimmungen aus der Schulmail Nr. 8.

### **Notbetreuung in den Osterferien und an den Wochenenden**

In der Schulmail Nr. 8 vom 20.03.2020 wird die Notbetreuung an den Schulen ausgeweitet. Darin heißt es u.a.: „In den Schulen wird die erweiterte Notbetreuung durch Lehrkräfte des Landes ... im Rahmen der tariflichen Bestimmungen geleistet?“ An dieser Stelle spricht das Ministerium von Lehrkräften nach TV-L § 44 und meint damit einen erweiterten Lehrkräftebegriff. Unter diesen erweiterten Lehrkräftebegriff werden auch die Schulsozialarbeiter\*innen und die MPT-Kräfte gefasst, die ebenfalls von der Notbetreuung betroffen sind.

Mit der Schulmail Nr. 8 gelten ab dem 23.03.2020 auch neue Regeln für die Betreuung der Kinder jener Beschäftigtengruppe, die in Einrichtungen der kritischen Infrastruktur arbeiten:

- Die Betreuung wird auf die Wochenenden ausgeweitet.
- Der Kreis der betreuten Kinder wird erweitert.
- Die Betreuung wird in den Osterferien sichergestellt.

Allerdings müssen dafür weitere Grundlagen geklärt sein. Es geht auch um den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Kolleg\*innen, die wir als Hauptpersonalrat vertreten.

- Vorrangig Einsatz auf freiwilliger Basis

- Kolleg\*innen mit Vorerkrankungen und Schwerbehinderte von der Dienstpflicht ausnehmen
- Berücksichtigung der Risikogruppen nach RKI
- Beteiligung des Lehrerrats beim Erstellen des Einsatzplans, schon beim Aufstellen von konkreten Kriterien
- In jeder Gruppe nicht mehr als fünf Kinder
- Forderung nach Beschränkung des eingesetzten Personenkreises aus Gründen der Infektionseindämmung
- Beachtung der Hygienevorschriften, insbesondere sorgfältige tägliche Reinigung der Räume und benutzte Materialien durch den Schulträger
- Anerkennung aller Infektionen von Betreuer\*innen als Dienstunfall ohne Beweispflicht der konkreten Infektionskette!

Darüber hinaus gilt es aus unserer Sicht schnellstens vom MSB u.a. zu klären:

- Welche konkreten Sicherheitsmaßnahmen muss der Arbeitgeber gewährleisten (Atemschutz, Schutzkleidung, Desinfektionsmittel, Virentests)?
- Auch Lehrer\*innen haben Kinder - die müssen, soweit Kolleg\*innen von der Notbetreuung betroffen sind, in das Betreuungssystem aufgenommen werden können.
- Einsatz von Kolleg\*innen, die selbst Angehörige, insbesondere aus Risikogruppen, zu betreuen haben.
- Information der Kolleg\*innen, die in der Betreuung tätig sind, über die Risiken und mögliche Schutzmaßnahmen.

Ständig erreichen uns weitere Fragen. Weitere Hinweise dazu am Ende des INFOS.

Auch die Hauptpersonalräte tagen mittlerweile nicht mehr wie bisher im MSB in Düsseldorf, sondern kommunizieren untereinander und mit dem MSB in der Regel elektronisch und telefonisch, was die Abläufe z.T. verlängert.

## Die neue digitale Schulwelt ...

In der derzeitigen Ausnahmesituation wird deutlich, dass sowohl Lernen als auch die Kommunikation momentan nur mit digitalen Tools möglich ist. Leider konnten Ministerium und Kommunen sich nicht einigen, wer dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte finanziert. Somit gibt es im Moment zahlreiche Nachfragen von Lehrkräften, was derzeit mit privaten Endgeräten möglich ist.

Das MSB schreibt hierzu in seinen FAQ zum „Coronavirus“ (Link s.u.)...

*„Unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSGVO NRW ist es zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen datenschutzrechtlich zulässig, in Fällen der längeren Schulschließungen wegen der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse zu fordern und ihnen die Materialien zuzusenden.“*

Leider bleibt an dieser Stelle nach wie vor ungeklärt, ob das MSB in dieser Ausnahmesituation dann auch die alleinige Verantwortung für den Datenschutz und IT-sichere Datenverarbeitung auf privaten Endgeräten übernimmt. Deshalb werden wir das MSB dazu auffordern, unter Berücksichtigung einzelner Verarbeitungstätigkeiten, wie z.B.

- Erstellung von Mailverteilern mit Eltern und Schülerinnen
- E-Mail-kommunikation mit Eltern, Schülerinnen und Schülern
- Übermittlung von Noten via E-Mail oder anderen Tools (Schild-Web)
- Einrichtung und Nutzung von Apps durch Lehrkräfte für die gemeinsame Arbeit mit Schülerinnen und Schülern
- sowie weitere Fragestellungen

konkret Stellung zu beziehen, ob dieses auch ohne eine Genehmigung zur Nutzung privater Endgeräte und der Übernahme einer persönlichen Verantwortung im Moment möglich ist. Des Weiteren wird vielfach zurückgemeldet,

dass seitens der Schulleitungen „Office365“ etc. für die Kolleginnen und Kollegen verpflichtend eingeführt wird. Darüber hinaus sind sie angehalten das Officemodul „Team“ verpflichtend zur Kommunikation zu nutzen. Dieses ist aus Sicht des HPR definitiv nicht zulässig, da u.a. eine datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten hier nicht möglich ist.

Zur digitalen Kommunikation und digitalen Lernmethoden gibt es zur Zeit viele Fragen, die wir mit dem MSB klären werden. Wir werden dann berichten ...

## Was geschieht mit meiner befristeten Stelle als Vertretungslehrkraft?

Verlängerungen von bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen und der erstmalige Abschluss von neuen Arbeitsverhältnissen werden, wie ursprünglich vorgesehen, durchgeführt. Kolleg\*innen, deren Arbeitsverhältnisse während der Schulschließung auslaufen, müssen folglich keine Angst haben, dass der alte Arbeitsvertrag ausläuft und sie arbeitslos werden. Regelungen aus anderen Ministerien wurde durch die Abteilung für Arbeitsrecht im MSB widersprochen, so dass für die Kolleg\*innen, die als Vertretungslehrkraft eingestellt sind, Planungssicherheit besteht.

## Abenteuer Einstellungstermin 01.05.20

Heute, 25.03.2020, hat das MSB in einem Erlass an die Bezirksregierungen die Konsequenzen aus den vielen Rückmeldungen und Anfragen der Schulen und aus den Personalräten gezogen und alle Vorbereitungen für Auswahl-sitzungen an Schulen für Einstellungen zum 01.05.20 gestoppt. Einstellungen zum 01.05.2020 soll es nun nur noch über das sogenannte „Listenverfahren“ geben, welches zentral am 08.04.20 durchgeführt wird. **Schulen sollen sich bei den zuständigen Einstellungsdezernaten der Bezirksregierungen melden, wenn sie eine Einstellung möglichst zum 01.05.2020 auf diesem Wege wünschen!**

Als Alternative besteht nach gegenwärtigem Stand (25.03.20) die Möglichkeit, am Auswahlverfahren in der Schule festzuhalten. Für Einstellungen zum 01.06.2020. Als **neuer Termin für die Auswahl Sitzungen** ist der **07.05.2020** festgelegt worden.

Aber auch für diese späteren Einstellungen gibt es die Möglichkeit, am 13.05.2020 an dem „Listenverfahren“ teilzunehmen.

### **Keine „Blauen-Briefe“-in diesem Schuljahr – also auch keine Konferenzen zu diesem Anlass!**

Nachdem sich der HPR beim MSB mehrfach darum bemüht hat, die Zahl notwendiger „dringlicher Dienstgeschäfte“ wie Konferenzen und Dienstbesprechungen auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, hat das MSB mit Erlass vom 24.03.2020 (AZ: 221) mitgeteilt:

#### ***Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW***

*Aufgrund des derzeit ruhenden Schulbetriebs werden in diesem Schuljahr keine Benachrichtigungen gemäß § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW wegen Versetzungsgefährdung versandt.*

*Hieraus folgt wie bei einer unterlassenen Benachrichtigung im Einzelfall, dass bei einer Versetzungsentscheidung nicht abgemahnte Minderleistungen in einem Fach nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.*

*Davon unberührt bleibt die Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung nach Wiederaufnahme des Schulbetriebes zu informieren und zu beraten.*

Abgesehen von der angestrebten Minimierung von Anwesenheiten von Lehrkräften in der Schule sind damit vermutlich gravierende Veränderungen bei der bisher üblichen bzw. in letzter Zeit zunehmenden „Abschulung“ von Schüler\*innen aus anderen Schulformen verbunden, die bisher vielen unserer Schulen große Probleme bereitet hat. Sollte das so eintreten, wäre das zumindest ein „positiver“ Effekt. Welche anderen weiterreichenden Folgen dieser Erlass haben wird, wird sich sicher in den nächsten Wochen zeigen – wie so vieles bei der viel zitierten „dynamischen Entwicklung“!

Und hoffen wir, dass auf alle Fragen, auch auf die die noch kommen werden, die FAQ-Listen des MSB eine Antwort für uns haben werden:

#### **FAQ-Liste rund um den Infektionsschutz:**

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html>

#### **FAQ-Liste rund um die Notbetreuung:**

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus\\_NotbetreuungFAQ/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_NotbetreuungFAQ/index.html)

**Darüberhinausgehende Fragen ans MSB** an folgende E-Mail senden und bitte nicht vergessen den HPR auch ins CC zu setzen:

[corona@msb.nrw.de](mailto:corona@msb.nrw.de)

**Weiterer wichtiger Hinweis:** Das Büro des HPR im Ministerium ist z.Z. nicht besetzt. Der kann telefonisch nicht erreicht werden. Der HPR ist z.Z. nur per E-Mail zu erreichen:

[hprgesk@msb.nrw.de](mailto:hprgesk@msb.nrw.de)